

Allgemeine Geschäftsbedingungen der INFO AG

I. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten zwischen der INFO AG und dem Kunden für alle Aufträge, soweit nicht schriftlich etwas anders vereinbart ist. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, auch wenn in einer Bestellung oder der Bestellannahme auf deren Geltung hingewiesen wird.

2. Vertragsschluss und Vertragsgegenstand

Angebote der INFO AG sind frei bleibend. Die Erteilung eines hierauf bezogenen Auftrages durch den Kunden stellt nur ein Vertragsangebot des Kunden dar, an das sich der Kunde für 4 Wochen ab Eingang seines Auftrages bei INFO AG gebunden hält. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn die INFO AG das Vertragsangebot des Kunden durch schriftliche Auftragsbestätigung annimmt oder mit der angeforderten Leistung beginnt bzw. diese erfüllt.

3. Vergütung und Zahlung

3.1 Die Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer ohne weitere Abzüge. Eine Zurückbehaltung der Zahlung oder eine Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Kunden ist nur zulässig, wenn und soweit die geltend gemachten Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3.2 Die Zahlung ist nach Erhalt der Rechnung fällig. Zahlungen werden der Reihe nach auf Kosten, Zinsen und die jeweils älteste Schuld des Kunden angerechnet.

3.3 Tagessätze basieren auf acht Arbeitsstunden je Personentag. Sofern nicht anderweitig geregelt, gilt:

- Reisekosten werden nach Beleg in Rechnung gestellt und vergütet. Für Reisezeiten werden 50% des jeweiligen Tagessatzes berechnet.
- Zuschläge für Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit betragen zwischen 23:00 bis 06:00 h +25%, samstags +50% sowie sonntags +75% und für gesetzliche Feiertage (Bundesland Hamburg) +100%.

4. Haftung

4.1 INFO AG leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, auch aus Selbstvornahme, Kündigung oder Rückabwicklung nach Rücktritt, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Sach- und Rechtsmängeln, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:

- Die Haftung bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und aus Garantie ist unbeschränkt.
- Bei fahrlässiger Verletzung einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (Kardinalpflicht; insbesondere Verzug), haftet die INFO AG in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens, höchstens jedoch in der Höhe des Auftragswertes.

4.2 Der INFO AG bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Kunde hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Abwehr von Schadsoftware nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik. Der Kunde trifft dafür angemessene Vorsorgemaßnahmen, insbesondere stellt er durch tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten sicher, dass diese Daten aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

4.3 Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen ohne Beschränkungen.

4.4 Soweit die Haftung nach diesen Bedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe, der Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer der INFO AG.

5. Verjährung

Die Verjährungsfrist beträgt grundsätzlich ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Schadenersatz oder aufgrund der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB.

6. Gewährleistung

Die INFO AG erbringt ihre Leistungen in der vereinbarten Beschaffenheit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Zusicherungen und Garantien (insbesondere Beschaffenheitsgarantien) werden von der INFO AG nicht übernom-

men, sofern nicht unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Bestimmung in einem Leistungsschein etwas anderes vereinbart wird. Vom Hersteller der Ware übernommene Garantien (Herstellergarantien) bleiben unberührt und stehen dem Kunden zu.

7. Höhere Gewalt

Von der INFO AG nicht zu vertretende Streiks und Aussperrungen (auch bei Lieferanten), Fälle höherer Gewalt sowie eine Unmöglichkeit der Leistungserbringung aus anderen, nicht von INFO AG zu vertretenden Gründen, befreien die INFO AG für die Dauer des Vorliegens von der Erfüllung ihrer vertraglich übernommenen Pflichten und der Einhaltung vereinbarter Termine. Wird die von der INFO AG zu erbringende Leistung durch die in dieser Ziffer beschriebenen Ereignisse für einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen unmöglich, steht beiden Parteien ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, dass ohne Einhaltung einer weiteren Frist ausgeübt werden kann.

8. Unterauftragnehmer

Mitarbeiter der INFO AG, die im Rahmen eines Auftrages für den Kunden tätig waren, dürfen bis sechs Monate nach Abschluss dieser Tätigkeit nur mit Zustimmung der INFO AG bei dem Kunden außerhalb einer zwischen den Parteien bestehenden Vertragsbeziehung beschäftigt werden. Maßgeblich für den Beginn der Sechsenmonatsfrist ist der tatsächliche Abschluss der Tätigkeit oder das Ende des Auftrages, je nach dem, welcher Zeitpunkt später ist. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehend übernommene Verpflichtung hat der Kunde eine Vertragsstrafe in Höhe von 25.000,- Euro zu zahlen.

9. Regeln der Zusammenarbeit

9.1 Zur Erreichung der Ziele dieses Vertrages sind die Parteien auf gegenseitige Mitarbeit angewiesen. Beide Parteien werden sich daher, auch wenn dazu nichts Näheres bestimmt ist, im Rahmen ihrer Möglichkeiten angeschlossen unterstützen.

9.2 Insbesondere schafft der Kunde unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlich sind. Der Kunde stellt insbesondere sicher, dass er

- nach Bedarf ausreichende Arbeitsräume, einschließlich aller erforderlichen Arbeitsmittel, für die Mitarbeiter der INFO AG zur Verfügung stellt;
- eine Kontaktperson benennt, die den Mitarbeiter der INFO AG während der vereinbarten Arbeitszeit zur Verfügung steht und die Kontaktperson ermächtigt, Erklärungen abzugeben, die im Rahmen der Fortführung des Auftrages als Zwischenentscheidungen notwendig sind;
- den Mitarbeitern der INFO AG jederzeit innerhalb angemessener Frist Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschafft und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen versorgt; sowie
- im Falle von Programmierarbeiten, Rechnerzeiten (incl. Operating), Testdaten und Datenerfassungskapazitäten rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zur Verfügung stellt.

9.3 Der Kunde ist verpflichtet, von ihm für die Leistungserbringung durch die INFO AG beizustellende Infrastruktur, Hardware und/oder Software unentgeltlich, pünktlich und in vertragsgemäßem Zustand bereitzustellen. Der Kunde gewährleistet, dass er zu einer dem Zweck des jeweiligen Auftrages entsprechenden Beistellung berechtigt ist.

10. Change Request Verfahren

10.1 Der Kunde ist berechtigt, Änderungen des Leistungsumfanges („Change Request“ oder „CR“) zu verlangen, soweit diese für INFO AG technisch und betrieblich zumutbar sind. Sofern durch die CR der Erfolg oder die mit dem Projekt beabsichtigten Ergebnisse durch die verlangten Veränderungen gefährdet werden könnten, ist INFO AG verpflichtet, dies dem Kunden unverzüglich mitzuteilen.

10.2 Führen die vom Kunden gewünschten CR zu einer zeitlichen Verzögerung der Leistungen und/oder zu einem nicht nur unerheblichen Mehraufwand, wird INFO AG dem Kunden unverzüglich schriftlich die voraussichtliche zeitliche Verlängerung und/oder Mehrkosten und die hierfür verantwortlichen Gründe mitzuteilen. Die Vertragspartner werden entsprechend eine angemessene Anpassung der getroffenen Vereinbarung vornehmen, die sich bezüglich der kalkulatorischen Grundlage an der bereits vereinbarten Vergütungsregelung orientiert.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der INFO AG

10.3 Ohne eine entsprechende Vereinbarung über die CR verbleibt es in jedem Fall bei den vereinbarten Fristen, Vergütungssätzen und Leistungsinhalten.

11. Vertraulichkeit und Datenschutz

11.1 Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei strikt geheim zu halten und Veröffentlichungen über die Zusammenarbeit mit der jeweils anderen Partei abzustimmen. Dies gilt auch für die Dauer von 2 Jahren nach Beendigung des Vertrages.

11.2 Beide Parteien werden die gesetzlichen Vorschriften im Hinblick auf personenbezogene und sonstige geheimhaltungsbedürftige Daten einhalten und bei der Einhaltung nach Treu und Glauben zusammenwirken. Sollte die Art der Zusammenarbeit es erfordern, werden die Parteien eine gesonderte Vereinbarung über den Schutz solcher Daten treffen.

12. Inanspruchnahme durch Dritte

Sollte eine Partei von der anderen Partei mit Infrastruktur, Hardware und/oder Software beliefert werden (auch im Rahmen einer Beistellung) und dies zu einer Inanspruchnahme der belieferten Partei durch Dritte wegen der Verletzung von Schutzrechten führen, so wird die liefernde Partei auf eigene Kosten die belieferte Partei von berechtigten Ansprüchen des Dritten freihalten. Die belieferte Partei ist verpflichtet, die bereitstellende Partei angemessen zu unterstützen und ihr alle für die Anspruchsabwehr notwendigen und angeforderten Informationen zu erteilen. Einen Vergleich mit dem Dritten oder ein Anerkenntnis darf die belieferte Partei nur mit Zustimmung der liefernden Partei schließen.

13. Sonstiges

13.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (rechtswirksame Unterzeichnung beider Parteien auf einem Dokument oder Austausch inhaltsgleicher unterzeichneter Dokumente). Der Schriftform im Sinne dieser Klausel genügen auch Telefaxe, nicht aber E-Mails.

13.2 Die INFO AG hat das Recht, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein mit ihr nach § 15 AktG verbundenes Unternehmen zu übertragen. Der Kunde ist zu einer solchen Übertragung auf Dritte ohne schriftliche Zustimmung der INFO AG nicht berechtigt.

13.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und der kollisionsrechtlichen Regelung des EGBGB.

13.4 Die Parteien werden stets versuchen, Unstimmigkeiten auf der Arbeitsebene zu schlichten. Sollte dies scheitern steht beiden Parteien der Rechtsweg offen.

13.5 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist das für den Sitz von INFO AG zuständige Gericht.

II. BESONDERE BEDINGUNGEN

1. Für Werk- und Dienstleistungen

1.1. Leistungen, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den bei Auftragserteilung gültigen Honorarsätzen der INFO AG nach Zeitaufwand vergütet.

1.2. Die INFO AG wird auf Basis des tatsächlichen angefallenen Aufwandes monatlich nachträglich Rechnungen erstellen. Die Arbeitszeit wird dabei 15-minutengenau erfasst und abgerechnet.

1.3. Bei Werkleistungen hat der Kunde Mängel der INFO AG schriftlich anzuzeigen. Die INFO AG hat diese Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Gelingt ihr dies auch nach einer zweiten Nachfrist nicht, kann der Kunde bei erheblichen Abweichungen anstatt der Herabsetzung des Preises nach vorheriger Ablehnungsandrohung von dem jeweiligen Projekt und soweit das Festhalten an weiteren Projekten oder am Gesamtvertrag unzumutbar ist, insgesamt vom Vertrag zurücktreten. Bei unerheblichen Abweichungen ist ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Stattdessen kann der Kunde beim Vorliegen der Voraussetzungen die vereinbarte Vergütung angemessen mindern.

1.4. Schadensersatzansprüche wegen des Mangels kann der Kunde erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung endgültig fehlgeschlagen ist.

1.5. Bei Serviceleistungen, die als Dienstleistungen gelten, bestehen keine Gewährleistungsansprüche.

1.6. Ein Konzept erstellt INFO AG in Form einer schriftlichen Dokumentation auf Basis des Angebotes. Zielsetzung des Konzepts ist es, für den Kunden eine datenverarbeitungstechnische Grundlage für eine neu zu erstel-

lende IT-Lösung und/oder eine anzupassende, insbesondere zu parametrisierende IT-Lösung zu schaffen. Im Konzept analysiert, bewertet und dokumentiert INFO AG die Anforderungen des Kunden. Es werden die Funktionen und die Aufgaben, die die IT-Lösung zu erfüllen hat, um die Ziele des Kunden zu erreichen, beschrieben, sowie die Arbeitsabläufe, die Schnittstellen und das Zusammenwirken der Funktionen sowie die benötigten Informationen. Das Konzept wird von INFO AG in enger Zusammenarbeit mit dem Kunden erstellt. INFO AG räumt dem Kunden das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, das für den Geschäftsbetrieb des Kunden erarbeitete Konzept als Grundlage zur Umsetzung zu nutzen. Das Recht von INFO AG zur Erstellung von Konzepten mit vergleichbarer Aufgabenstellung für Dritte bleibt unberührt.

1.7. Die INFO AG wird bei werkvertraglichen Serviceleistungen mit dem Kunden einen Abnahmetest und gegebenenfalls Abnahmekriterien vereinbaren. In einem Abnahmetest soll die Erfüllung der Leistungsmerkmale nachgewiesen werden. Sind die Leistungen gemäß dem Auftrag erbracht, so hat der Kunde die Werkleistung abzunehmen. Unerhebliche Abweichungen von den vereinbarten Leistungsmerkmalen berechtigen den Kunden nicht, die Abnahme zu verweigern.

1.8. Werden Ergebnisse oder Teilergebnisse durch den Kunden nach der vereinbarten Test-/Erprobungszeit produktiv genutzt, so gelten sie als abgenommen. Zudem gilt die Werkleistung als abgenommen, wenn der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen ab Abnahmetest bzw. Testbeendigung schriftlich Mängel der Fehlerklasse 1 gegenüber der INFO AG mitteilt.

Fehlerklasse 1:

Die zweckmäßige Nutzung (wirtschaftlich sinnvolle Nutzung) ist durch solche Fehler nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt oder behindert. Bei Fehlern der Fehlerklasse 1 handelt es sich um "erhebliche Abweichungen".

Fehlerklasse 2:

Die zweckmäßige Nutzung ist nicht so weit beeinträchtigt, dass die Abnahme nicht durchgeführt werden kann. Diese Fehler werden soweit wie möglich während der vereinbarten Dauer des Abnahmetests behoben.

Fehlerklasse 3:

Die zweckmäßige Nutzung ist durch diese Fehler nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt. Die Behebung dieser Fehler erfolgt in der Regel erst nach Durchführung der Abnahme.

Fehlerklasse 2 und 3 stellen „unerhebliche Abweichungen“ dar.

Die endgültige Zuordnung dieser Fehler in eine der obigen Fehlerklassen erfolgt einvernehmlich zwischen den Parteien. Nach Abnahme verbleibende Fehler der Fehlerklasse 2 und 3 werden im Rahmen der Gewährleistung gemäß einem gemeinsam zu erstellenden Zeitplan behoben. Die Ermöglichung einer zumutbaren Umgehung („work around“) des Mangels stellt eine ausreichende Mangelbeseitigung dar.

1.9. Der Kunde gewährt der INFO AG eine kostenfreie und auf die Dauer des jeweiligen Auftrags beschränkte Lizenz an seinen Schutzrechten, Urheberrechten und/oder urheberrechtlichen Nutzungsrechten an eigenen Arbeitsergebnissen in dem Umfang, der für die Erfüllung des jeweiligen Auftrags erforderlich ist.

1.10. Soweit im Rahmen der Durchführung eines Auftrags auf Grund eines Arbeitsergebnisses von Mitarbeitern der INFO AG gewerbliche Schutzrechte und/oder Urheberrechte an Software entstehen, so stehen diese im Verhältnis zum Kunden ohne Zahlung einer gesonderten Vergütung, weltweit, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt exklusiv der INFO AG zu.

1.11. Der Kunde sowie die mit dem Kunden gemäß § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen erhalten aber das nichtausschließliche, zeitlich unbeschränkte Recht, diese gewerblichen Schutz- und/oder Urheberrechte unternehmensinterne Zwecke umfassend zu nutzen. Das Nutzungsrecht umfasst nicht die kommerzielle Verwertung der gewerblichen Schutzrechte bzw. Urheberrechte auf Grund von Vereinbarungen mit Dritten, die nicht verbundene Unternehmen des Kunden im Sinne von § 15 Aktiengesetz sind.

2. Für den Verkauf von Hardware, Software und sonstiger Ware

2.1. Der Abschluss eines Kaufvertrages begründet keinen Anspruch des Kunden auf Erbringung von Service- oder Wartungsleistungen durch die INFO AG. Hierzu bedarf es des Abschlusses eines gesonderten Vertrages.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der INFO AG

- 2.2. Liefertermine oder -fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, verstehen sich ausschließlich als unverbindliche Angaben. Verbindlich vereinbarte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn der Kaufgegenstand dem Frachtführer zum vereinbarten Liefertermin übergeben wurde.
 - 2.3. Verladung und Versand erfolgen grundsätzlich nicht versichert auf Gefahr des Kunden. Auf Wunsch und Kosten des Kunden wird die INFO AG die Lieferung durch eine Transportversicherung absichern.
 - 2.4. Die INFO AG ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
 - 2.5. Die Leistungserbringung sowie Liefertermine und -fristen (soweit verbindlich) stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung der INFO AG, wenn und soweit die INFO AG keinen Einfluss auf die Zurverfügungstellung bestimmter Leistungen hat. Ist die INFO AG trotz Vorhandenseins eines kongruenten Deckungsgeschäftes wegen verspäteter oder ausfallender Selbstbelieferung nicht in der Lage, die vertragsgemäße Leistung zu erbringen, ohne dass sie hierfür ein eigenes Verschulden trifft, gerät die INFO AG nicht in Verzug und Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die INFO AG wird bei fehlender Selbstbelieferung gleichwohl alle Anstrengungen unternehmen, um auf eine rechtzeitige Lieferung hinzuwirken.
 - 2.6. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die der INFO AG gegen den Kunden gegenwärtig oder künftig zustehen, bleibt die gelieferte Ware („Vorbehaltsware“) im Eigentum der INFO AG.
 - 2.7. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Der Kunde tritt bereits hiermit alle Forderungen, die ihm aus oder im Zusammenhang der Weiterveräußerung entstehen, zur Sicherheit an die INFO AG ab. Die INFO AG nimmt die Abtretung hiermit an. Die INFO AG ermächtigt den Käufer widerruflich, die an die INFO AG abgetretenen Forderungen im eigenen Namen und für eigene Rechnung einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
 - 2.8. Eine Verarbeitung der Vorbehaltsware wird in jedem Fall für die INFO AG vorgenommen. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, nicht der INFO AG gehörenden Sachen verarbeitet wird, erwirbt die INFO AG Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verarbeiteten Sache im Zeitpunkt der Verarbeitung.
 - 2.9. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde gegenüber dem Dritten auf das Eigentum der INFO AG hinweisen und die INFO AG unverzüglich benachrichtigen, damit diese ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der INFO AG die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.
 - 2.10. Die INFO AG ist verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert dieser Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10% übersteigt. Dabei wird die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten von der INFO AG vorgenommen.
 - 2.11. Bei Standardsoftware sind Gegenstand des Vertrags nur die Lieferung von und die Einräumung der Nutzungsrechte nach Ziff. II. 2.13 ff. Der Kunde hat vor Vertragsabschluss überprüft, dass die Spezifikation der Software seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Ihm sind die wesentlichen Funktionsmerkmale und -bedingungen der Software bekannt. Maßgebend für Umfang, Art und Qualität der Lieferungen und Leistungen ist der beiderseits unterzeichnete Vertrag oder die Auftragsbestätigung der INFO AG, sonst das Angebot der INFO AG. Sonstige Angaben oder Anforderungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn die Vertragspartner dies schriftlich vereinbaren oder die INFO AG sie schriftlich bestätigt hat. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfanges bedürfen der schriftlichen Vereinbarung oder der schriftlichen Bestätigung durch die INFO AG. Produktbeschreibungen, Darstellungen, Testprogramme usw. sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf der schriftlichen Erklärung durch die Geschäftsleitung der INFO AG. Der Kunde erhält die Software bestehend aus dem Maschinenprogramm und dem Benutzerhandbuch. Die Technik der Auslieferung der Software richtet sich nach den Vereinbarungen; mangels anderer Vereinbarung werden Programm und Handbuch auf CD-ROM ausgeliefert. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellprogramms.
 - 2.12. Die Software (Programm und Benutzerhandbuch) ist rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Leistungsschutzrechte an der Software sowie an sonstigen Gegenständen, die die INFO AG dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich der INFO AG zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat die INFO AG entsprechende Verwertungsrechte.
 - 2.13. INFO AG räumt dem Kunden nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung das nicht ausschließliche und zeitlich unbegrenzte Recht ein, die Software innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch ganzes oder teilweises Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern in seinem Unternehmen für eigene Zwecke für eigene Daten zu nutzen. Alle Datenverarbeitungsgeräte (z.B. Festplatten und Zentraleinheiten), auf die die Programme ganz oder teilweise, kurzzeitig oder auf Dauer kopiert oder übernommen werden, müssen sich in Räumen des Kunden befinden und in seinem unmittelbaren Besitz stehen. Das Nutzungsrecht wird nur für die im Angebot bestimmte(n) Datenverarbeitungseinheit(en), die dort bestimmten Benutzer und deren Anzahl, sowie im dort bestimmten Vervielfältigungsumfang eingeräumt. Weitere vertragliche Nutzungsregeln (z.B. die Beschränkung auf eine Anzahl von Arbeitsplätzen oder Personen) sind technisch einzurichten und praktisch einzuhalten.
 - 2.14. Der Kunde darf die für einen sicheren Betrieb erforderlichen Sicherungskopien der Programme erstellen. Die Sicherungskopien müssen sicher verwahrt werden und, soweit technisch möglich, mit dem Urheberrechtsvermerk des Original-Datenträgers versehen werden. Urheberrechtsvermerke dürfen nicht gelöscht, geändert oder unterdrückt werden. Nicht mehr benötigte Kopien sind zu löschen oder zu vernichten. Das Benutzerhandbuch und andere von der INFO AG überlassene Unterlagen dürfen nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden.
 - 2.15. Der Kunde darf die Software zum Zwecke der Fehlerberichtigung bearbeiten, sofern diese Handlungen zur bestimmungsgemäßen Benutzung der Software im Rahmen des eigenen Gebrauchs des Kunden notwendig sind und INFO AG nicht bereit ist, diese Handlungen in angemessener Frist und zu angemessenen Konditionen durchzuführen.
 - 2.16. Alle anderen Verwertungshandlungen, insbesondere die Vermietung, der Verleih und die Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form, Gebrauch der Software durch und für Dritte (z.B. Outsourcing, Rechenzentrumstätigkeiten, Application Service Providing) sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung der INFO AG nicht erlaubt.
 - 2.17. Vertragsgegenstände, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme usw. der INFO AG, die dem Kunden vor oder nach Vertragsabschluss zugänglich werden, gelten als geistiges Eigentum und als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis der INFO AG. Sie dürfen ohne schriftliche Gestattung der INFO AG nicht in gleich welcher Weise genutzt werden und sind nach Ziff. I. 11 geheimzuhalten.
 - 2.18. Vorbehaltlich abweichender Regelungen im Angebot darf der Kunde das hier eingeräumte Nutzungsrecht an der Software einschließlich der Benutzerdokumentation unter Aufgabe des eigenen Nutzungsrechts auf Dauer an einen Dritten übertragen, vorausgesetzt der Dritte hat sich mit der Weitergeltung der Verpflichtungen des Kunden aus diesem Vertrag, insbesondere hinsichtlich des Nutzungsrechts, auch ihm - dem Dritten - gegenüber schriftlich einverstanden erklärt. Der Kunde hat INFO AG unverzüglich die Übertragung mitzuteilen und den Dritten zu benennen. Im Fall der Übertragung hat der Kunde dem Dritten sämtliche Softwarekopien einschließlich vorhandener Sicherungs- bzw. Archivierungskopien zu übergeben bzw. die nicht übergebenen Kopien zu vernichten. Mit der Übertragung erlischt das Recht des Kunden zur Nutzung der Software. Im Falle des Erhalts der Software per Download ist die Übertragung ausgeschlossen.
- ### 3. Für Dauerleistungen
- Soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, treten die unter diesen Bedingungen vereinbarten Dauerleistungen jeweils mit Inbetriebnahme oder im Zweifelsfall am Ersten des Kalendermonats in Kraft, nachdem alle aufschiebenden Bedingungen erfüllt sind. Soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, wird eine Dauerleistung unbefristet abgeschlossen mit einer ordentlichen Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende.